

## Stadtrecht

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt  
München (Kostensatzung)

vom 24. Juni 1971

Stadtratsbeschluss:	19.05.1971
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (RE Nr. II/5 – 8017 e 9):	22.06.1971
Bekanntmachung:	29.06.1971 (MüABI S. 91)
Änderungen:	10.09.1973 (MüABI. S. 159) 12.03.1974 (MüABI. S. 51) 11.06.1976 (MüABI. S. 115, ber. S. 134) 04.04.1977 (MüABI. S. 221) 14.10.1980 (MüABI. S. 302) 11.05.1981 (MüABI. S. 141) 19.08.1983 (MüABI. S. 219, ber. S. 239) 24.08.1989 (MüABI. S. 351) 30.10.1992 (MüABI. S. 324) 17.02.1993 (MüABI. S. 50) 01.12.1993 (MüABI. S. 358) 27.04.1994 (MüABI. S. 96) 30.06.1995 (MüABI. S. 187) 27.10.1995 (MüABI. S. 269) 11.02.1998 (MüABI. S. 38) 28.04.1998 (MüABI. S. 167) 16.06.1999 (MüABI. S. 162) 24.05.2000 (MüABI. S. 167) 18.12.2000 (MüABI. S. 566) 13.02.2001 (MüABI. S. 91, ber. S. 128) 10.03.2002 (MüABI. S. 245, ber. S. 633) 27.11.2002 (MüABI. S. 681) 24.03.2004 (MüABI. S. 113) 23.02.2005 (MüABI. S. 125) 15.07.2005 (MüABI. S. 325) 26.10.2005 (MüABI. S. 454) 02.07.2008 (MüABI. S. 505) 02.01.2009 (MüABI. S. 7) 02.06.2009 (MüABI. S. 170) 03.12.2009 (MüABI. S. 430) 12.08.2010 (MüABI. S. 221) 07.12.2010 (MüABI. S. 402) 08.02.2011 (MüABI. S. 59) 18.04.2012 (MüABI. S. 121) 17.07.2012 (MüABI. S. 238) 03.12.2014 (MüABI. S. 944)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in der Fassung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971, S. 13) folgende Satzung:

## § 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt München erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVerz. -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) bestimmt wird. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillewert dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

~~(3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.~~

## § 3 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Landeshauptstadt München förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

## § 4 Anwendung des Kostengesetzes

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

## Stadtrecht

- Artikel 2 über den Kostenschuldner,
- Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen,
- Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner,
- Artikel 5 Abs. 5.6-über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre
- Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung
- Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
- Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
- Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches
- Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung
- Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung
- Artikel 14 über den Kostenvorschuss, und die Zurückbehaltungsrechte und Zahlungsrückstände
- Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten
- Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung
- Artikel 17 über Zinsen
- Artikel 18 über Säumniszuschläge
- Artikel 19 über die Zahlungsverjährung
- Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.

### § 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 21. Dezember 1966 (MüABl. S. 197) in der zuletzt gültigen Fassung vom 27. Dezember 1967 (MüABl. S. 198) außer Kraft.

## Kommunales Kostenverzeichnis

### Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	001	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	5 – 60 Euro  0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen: a) Bescheinigung zur Überführung von Umzugsgut in das Ausland (Übersiedlungsatteste) b) sonstige Bescheinigungen aller Art	1 v.H. des Wertes des Umzugsgutes, höchstens 25 Euro  5 – 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung  Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte und Buch, 1 Euro je Akte und Buch, mindestens 10 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen:	
		a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühspflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch <del>2 Euro</del> <u>5 Euro</u>
		b) Fristverlängerung in anderen Fällen	<del>2 – 25 Euro</del> <u>5 – 60 Euro</u>
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens <del>5 Euro</del> <u>15 Euro</u> . <del>Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben;</del> ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens <del>5 Euro</del> <u>15 Euro</u> .
	006	Niederschriften	<del>3 – 25 Euro</del> <u>7,50 – 75 Euro</u> für jede angefangene Stunde
	007	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> a) <u>Androhung n-Verwaltungszwangvo von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</u> b) <u>Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</u> c) <u>Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</u>	<del>40 – 250 Euro</del> <u>13 – 150 Euro</u>  <del>20 – 1.000 Euro</del> <u>50 - 2.500 Euro</u>  <u>10 - 300 Euro</u>
<b>01</b>		<b>Informationsfreiheitssatzung</b>	
	011	Auskünfte	
	0111	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	0113	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	– Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	0122	– Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei	15 - 500 Euro

		Herausgabe von wenigen Abschriften	
<b>1</b>		<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
<b>12</b>		<b>Öffentliche Ordnung</b>	
<b>120</b>		<b>Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)</b>	
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 Euro
	1201	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 750 Euro
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15 – 750 Euro
<b>126</b>		<b>Vergnügungen</b>	
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG	
		a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung	15 – 1.000 Euro
		b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	30 – 1.250 Euro
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	
		a) wegen Fristversäumnis	15 – 750 Euro
		b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	30 – 1.250 Euro
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
<b>128</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	1280	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1281	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 Euro
	1282	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	1283	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 Euro
<b>129</b>		<b>Nummerierung der Gebäude und Grundstücke</b>	
	1290	Erteilung von Hausnummerbescheiden (§ 3 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)	
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 -150 Euro
		c) Wiedererteilung einer Hausnummer	25 – 100 Euro
		d) Einziehung einer Hausnummer	25 – 100 Euro
	1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 Euro, höchstens jedoch je Bescheid 100 Euro
	1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung	
		a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei
		b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 Euro
		<b>SOZIALE ANGELEGENHEITEN</b>	
		Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge werden keine Kosten erhoben.	
<b>6</b>		<b>BAU- UND WOHNUNGSWESEN</b>	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)	
	610	Ausübung des Verkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	614	Erteilung der Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 Euro aufzurunden sind: mindestens 15 Euro höchstens 1.000 Euro
		Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	15 – 1.000 Euro
		Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	50 v. H. der Genehmigungsgebühr; mindestens 15 Euro
		Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	15 Euro
	615	Wohnungsbau	kostenfrei gemäß Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBl. S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBl. S. 149)
	6151	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
	6152	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 615
	6153	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
	6154	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
<b>63</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	631	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	1,50 Euro pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
	632	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	45 Euro pro Stunde
	633	Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel
	634	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.500 Euro (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)
	635	Gebühren für technisches Gutachten des Fachbereiches S-III-W/T, zusätzlich zu errechneten Gebühren	pro Stunde 55 Euro höchstens 1.500 Euro
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	220 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	2.500 Euro
		Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden	



		Zulassung nach § 50 Telekommunikationsgesetz und Abnahme der Wiederherstellung nach Leitungseinlegungen	
		a) bei Kleinmaßnahmen (unter 100 m <sup>2</sup> oder 100 m) Grabenlänge	50 Euro
		b) sonst	200 Euro
<b>7</b>		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>	
<b>70</b>		<b>Entwässerung und Reinigung des Stadtgebiets</b>	
	700	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2 – 500 Euro
<b>701</b>		<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 700*)</b>	<b>2 – 250 Euro</b>
<b>702</b>		<b>Entwässerung</b>	
	7020	Befreiung vom Anschlusszwang (§ 9 Entwässerungssatzung)	25 – 250 Euro
	70210	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller, radioaktiver und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne Leichtflüssigkeiten) mit technisch aufwendiger Abwasserbehandlung, z. B. Neutralisations-, Fällungs-, Spaltanlagen (§ 16 Abs. 6, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten**), mindestens 205 Euro
	70211	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne radioaktive Stoffe) mit technisch einfacher Vorkehrung zum Rückhalten schädlicher Stoffe (z.B. Neutralisationsbehälter u.ä.), sonstige Ausnahmen vom Verbot des Einleitens (§ 16 Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung)	40 – 300 Euro
	70213	Widerruf, Einschränkung und Änderung von Einleitungsgenehmigungen sowie Änderungen genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 16 Abs. 7, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung)	40 – 300 Euro
	70220	Genehmigung der Herstellung, Änderung und des Betriebs von Privatkanälen (§§ 19 und 24 Abs. 1 d Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten, **) mindestens 102 Euro

\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

\*\* Für die Berechnung der Baukosten gelten die Richtlinien des Staatlichen Kostenverzeichnisses vom 18.7.1995 (GVBl. I S. 454).

	70221	<p>Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an städtischen Kanal oder Privatkanal, von Grundleitungen über mehrere Grundstücke (§§ 23 und 24 Abs. 1a-c Entwässerungssatzung)</p> <p>Die Mindestgebühr beträgt</p> <p>a) beim Anschluss bestehender Anlagen mit vorläufigen Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderungen angeschlossener Anlagen</p> <p>b) bei Neubauten auch auf bereits angeschlossenen Grundstücken</p>	<p>5 v. T. der Baukosten **)</p> <p>67 Euro</p> <p>108 Euro</p>
	70222	Genehmigung von Abweichungen – Tekturen (§ 24 Abs. 1 a bis d, § 25 Abs. 8 Entwässerungssatzung)	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 67 Euro
	70230	<p>Ausnahmen von der Durchführung des Anschlusses (§ 11 Entwässerungssatzung)</p> <p>a) wenn Dienstbarkeiten oder Notleitungsrechte erforderlich sind</p> <p>b) sonst</p>	<p>46 Euro</p> <p>kostenfrei</p>
	70231	Schriftliche Beanstandung von Entwässerungsplänen, die nicht den Bestimmungen der Entwässerungssatzung entsprechen	30 – 150 Euro
	70240	Anmeldenederschrift für Entwässerungsarbeiten (§ 27 Abs. 1 Entwässerungssatzung), je Bauabschnitt der Entwässerungsanlage	8 Euro
	70241	<p>Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachung des Einbaus von Anlagen zur Abscheidung oder Behandlung nicht-häuslicher Abwässer sowie von Privatkanälen (§ 28 Entwässerungssatzung)</p> <p>a) ohne Beanstandung</p> <p>b) Erstmalige oder wiederholte schriftliche Beanstandung einer nicht der Entwässerungssatzung entsprechenden Bauausführung</p> <p>c) Erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins durch den Unternehmer</p> <p>d) Ortsbesichtigung auf Antrag</p>	<p>kostenfrei</p> <p>30 – 250 Euro</p> <p>30 – 150 Euro</p> <p>30 – 150 Euro</p>
	70250	<p>Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen (§ 26 Abs. 1 Entwässerungssatzung)</p> <p>a) wenn der Anschlusskanal im Zusammenhang mit dem Neubau eines städtischen Kanals für den Anschluss eines bebauten Grundstückes hergestellt wird (§ 12 Entwässerungssatzung) je Anschluss</p> <p>b) wenn der Anschlusskanal an einen bestehenden städtischen Kanal angeschlossen wird (§ 12 Entwässerungssatzung), je Anschluss</p> <p>c) wenn der Anschlusskanal bereits besteht und keine Höhenangaben über die Anschlussstelle erforderlich sind, je Anschluss</p>	<p>18 Euro</p> <p>41 Euro</p> <p>18 Euro</p>
	70251	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse für	92 Euro

		Anschlusskanäle (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung), je Anschluss	
	70252	Abstecken der Kanalachse für Privatkanäle (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung), für die erste Stunde für jede weitere angefangene Stunde	110 Euro 26 Euro
	70260	Anordnung für den Einzelfall (§ 36 Entwässerungssatzung)	35 – 500 Euro
	70261	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 und 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 und 35 VwZVG)	35 – 400 Euro 35 – 1.000 Euro
	70262	Verlängerung von Fristen, die nicht durch Verwaltungsakt gesetzt wurden	kostenfrei
	70270	Kostenbefreiung für zur Übernahme vorgesehener Privatkanäle Für Privatkanäle, die sofort nach ihrer Herstellung von der Stadt übernommen werden, sind sämtliche erforderlichen Amtshandlungen kostenfrei	kostenfrei
<b>703</b>		<b>Straßenreinigung</b>	
	7030	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16 BayStrWG)	5 – 25 Euro
	7031	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahme	2 – 250 Euro
<b>704</b>		<b>Müllbeseitigung</b>	
	7040	Befreiungen und Genehmigungen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 100 Euro
	7041	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahmen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 1.000 Euro
	7042	Bearbeitungsgebühren für vereinfachte Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	15 – 70 Euro
	7043	Bearbeitungsgebühren für Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	25 – 80 Euro
<b>72</b>		<b>Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen</b>	

		<b>Wohnwagenstandplatz für Durchreisende</b>	
<b>721</b>		<b>Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebssteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)</b>	
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs. 1 MHS))	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsgelände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210;ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 – 250 Euro
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7210
	7213	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 – 250 Euro
	7214	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrundegelegt werden kann 100 - 10.000 Euro
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214
	7216	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Wahresortiments (§ 4 Abs. 5 MHS)	5 – 1.000 Euro
	7217	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 – 500 Euro
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 – 500 Euro
	7219	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro
	7220	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro / Jahr
	7221	Erteilung einer Einfahrtberechtigung für das Nordtor des Betriebgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 -25 Euro / Jahr

	7222	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)	20 - 40 Euro
	7223	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro
	7224	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro
<b>728</b>		<b>Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße</b>	
	7281	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei
	7282	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7283	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7284	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3 - 100 Euro
<b>73</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhofswesen)</b>	
<b>731</b>		<b>Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren bei Erd- und Feuerbestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten</b>	
	7311	Verwaltungsgebühren a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung b) Prüfung der Voraussetzungen einer Überführung c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechtes d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport e) Ausstellung einer Zollbescheinigung f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde	103 Euro 60 Euro 27 Euro 27 Euro 13 Euro 17 Euro
	7312	Genehmigungsgebühren a) Erteilung einer Beisetzungsbewilligung b) Genehmigung einer früheren Bestattung c) Genehmigung einer späteren Bestattung d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen der Überführung	28 Euro 20 Euro 56 Euro 66 Euro

		e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	66 Euro
<b>732</b>		<b>Genehmigung zur Errichtung von Grabmale, Mausoleen, Gräften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen</b>	
	7321	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze c) Anlagen- und Waldgräber d) Gräfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen jeweils inkl. Abnahme das Grabmals	80 Euro 80 Euro 135 Euro 135 Euro
	7322	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Gruft, eines Mausoleums oder einer sonstigen baulichen Anlage	Für Gräfte und Mausoleen sowie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderungskosten erhoben
<b>733</b>		<b>Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen</b>	
	7331	Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	39 Euro 84 Euro
<b>734</b>		<b>Maßnahmen aufgrund der Friedhofsatzung oder dem Bestattungsgesetz</b>	
	7341	Anordnungen aufgrund der Friedhofsatzung oder des Bestattungsgesetzes a) Bescheid wegen ordnungswidrigem Zustand des Grabes b) Bescheid wegen sicherheitsgefährdendem Zustand des Grabmals	50 - 750 Euro 80 - 750 Euro
<b>74</b>		<b>Münchner Stadtbibliothek</b>	
<b>741</b>		<b>Ausstellung bzw. Erneuerung eines Bibliotheksausweises</b>	
	7410	Normaltarif	20 Euro jährlich 7Euro vierteljährlich
	7411	Auszubildende , Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen, Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfänger/-innen, Arbeitslose, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr ableisten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, Inhaberinnen und Inhaber	10 Euro jährlich 4 Euro vierteljährlich

		des München-Passes	
Die Tarif-Nrn. 7410 und 7411 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nrn. 7412 und 7413			
	7412	Benutzer und Benutzerinnen der Lesesäle, des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und Altenheimbibliotheken und der Fahrbibliotheken für Erwachsene; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MSB; Mitglieder des Vereins „Bücher & Mehr“; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benützung der Philatelistischen Bibliothek; Asylbewerberinnen und Asylbewerber	kostenfrei
	7413	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Anton-Fingerle-Bildungszentrums für die Benützung der Stadtbibliothek Obergiesing und des Schulzentrums Allach-Untermenzing für die Stadtbibliothek Allach-Untermenzing	kostenfrei
	7414	Kosten für Mahnverfahren	
		1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)	2 Euro
		2. Mahnung	5 Euro
		Entscheidung über die Art des Medienstretzes	10 Euro
	7415	Zweitausstellung von Bibliotheksausweisen (bei Änderungen oder Verlust)	
		Normaltarif	5 Euro
		alle anderen unter 7411 – 7413 genannten Personen	2,50 Euro
	7416	Institutsausweise Normaltarif (Bibliotheksausweise für Institute; Entleihe bis zu 300 Medien), Institutsausweise für Kindergärten, Schulen und Horte in der Region München (Planungsregion 14)	50 Euro
		Institutsausweise für Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei
<b>742</b>	<b>7420</b>	<b>Ausschluss von der Benutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 13 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München)</b>	<b>25 Euro</b>
<b>75</b>		<b>Artothek / Bildverleih der Landeshauptstadt München</b>	
<b>751</b>		<b>Ausstellung, Verlängerung bzw. Zweitausstellung (bei Änderungen oder Verlust) von Artotheksausweisen</b>	
	7510	Normaltarif	5 Euro
	7511	Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes	2,50 Euro

Die Tarif-Nrn. 7510 und 7511 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nr. 7512				
	7512	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		kostenfrei
<b>752</b>		<b>Kosten für Mahnverfahren</b>		
	7521	1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)		2 Euro
	7522	2. Mahnung		5 Euro
	7523	Entscheidung über Ersatzforderung für Kunstgegenstände		10 Euro
<b>753</b>		<b>Ausschluss von der Benutzung der Artothek (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München)</b>		<b>25 Euro</b>
<b>9</b>		<b>FINANZEN UND STEUERN</b>		
<b>90</b>		<b>Finanz- und Steuerverwaltung</b>		
<b>901</b>	9011	<b>Rechtsbehelfsverfahren</b> Die Gebühr richtet sich nach Art. 9 des Kostengesetzes	siehe Art. 9 KG	
<b>902</b>		<b>Kassenverwaltung</b>		
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge		5 – 150 Euro
	9021	Ankündigung der Zwangsvollstreckung		6 Euro
	9022	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen beim Kassen -und Steueramt		10 – 150 Euro
	9023	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur a) Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerung, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.ä.		10 Euro
		b) Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose, Ausstellung eines Seemannsbuches		gebührenfrei

	9024	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO)</p> <p>Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)</p> <p>Die Gebühr ist fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat,</li> <li>2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.</li> </ol>	Siehe Anlage zu § 9 GvKostG
	90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO)</p> <p>Die Vollstreckungsgebühr beträgt</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald das Kassen- und Steueramt als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat</p>	15 – 50 Euro
	90242	<p>Verwertung:</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG</p>	s. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	10 – 300 Euro
	90250	Androhung von Zwangsmitteln	13 – 150 Euro
	90251	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	50 – 2.500 Euro
	9026	<p>Auslagen</p> <p>Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:</p>	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen</li> </ol>	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>2. a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen</li> </ol>	

		b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge)		10 Euro